
**Politische Gemeinde
Bussnang**

Kanton Thurgau

Kanzleigebühren-Reglement
für Dienstleistungen und administrative Verrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Siehe auch: www.bussnang.ch / Verwaltung, Reglemente

Geltungsbereich, Zuständigkeit	4
1. Allgemeine Verwaltung	4
1.1 Auskünfte, Zeugnisse	4
1.2 Drucksachen, Schreibgebühren	4
1.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen	4
1.4 Zustellgebühr	5
1.5 Amtliche Abnahme von Miet- und Pachtobjekten	5
1.6 Hundesteuer	5
2. Einwohneramt, Bürgerrecht, Bestattungsdienst	5
2.1 Einwohneramt	5
2.2 Bürgerrecht	6
2.3 Bestattungsdienst	6
3. Ordnungsdienste	7
3.1 Feuerschutzamt und Feuerwehr	7
4. Gewerbe und Handel	7
4.1 Gastgewerbe	7
4.2 Verlängerungen und Freinächte	7
5. Gesundheit	8
5.1 Spitex-Dienste	8
5.2 Lebensmittelkontrolle	8
5.3 Abfallentsorgung	8
6. Gebühren im Bauwesen	8
6.1 Bauanfragen	8
6.2 Kleine Bauten	8
6.3 Umbauten	8
6.4 Ein- und Zweifamilienhäuser	8
6.5 Mehrfamilienhäuser	8
6.6 Industrie- und Gewerbebauten	8
6.7 Landwirtschaftliche Bauten	8
6.8 Mastbetriebe	8
6.9 Änderungen und Verlängerungen von Baubewilligungen	8
6.10 Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen	8
6.11 Öffentliche Körperschaften	8
6.12 Aufträge an Drittpersonen	8
6.13 Administrativer Kontrollaufwand	9
6.14 Planungen	9
6.15 Baukontrollen	9
6.16 Verschiedenes	9

7.	Umweltschutz	10
7.1	Feuerungskontrollen	10
8.	Soziales	10
8.1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Berufsbeistandschaft	10
9.	Schlussbestimmungen	10
9.1	Inkrafttreten	10

KANZLEIGEÜHRENREGLEMENT BUSSNANG

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden in den Kanzleigeühren lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Bezug nehmend auf Art. 22 Abs. m der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bussnang erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Kanzleigeührenreglement für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde wie folgt:

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Auskünfte, Zeugnisse

Adressauskünfte schriftlich	Fr. 20.00
Schriftliche Auskünfte sowie Auskünfte, welche ein besonderes Aktenstudium erfordern	Fr. 20.00 bis Fr. 500.00
Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 3.00 pro Seite / mind. Fr. 10.00
Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis / Versand	Fr. 10.00 / Fr. 20.00
Steuerausweis / Versand	Fr. 10.00 / Fr. 20.00
Beschaffung von Kopien aus Steuerunterlagen	nach Aufwand
Bestätigung für Lernfahrausweise	Fr. 15.00

1.2 Drucksachen, Schreibgebühren

Reglemente / Versand	Fr. 5.00 / Fr. 10.00
Erstellung von Kopien auf technischem Weg inkl. Akten-Beschaffung	nach Aufwand

1.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen

Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, Beschlusstaxe je nach Zeitaufwand und Bedeutung	Fr. 50.00 bis Fr. 500.00
--	--------------------------

1.4 Zustellgebühr

Bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand

Fr. 10.00 bis Fr. 50.00

1.5 Amtliche Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

Abnahme und Protokoll

Fr. 100.00 pro Stunde

1.6 Hundesteuer (Kant. Hundegesetz/Rechtsbuch 641.2)

Die Hundesteuer beträgt für einen Hund

Fr. 80.00

Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

Fr. 160.00

Umtriebsgebühr für die Einforderung der Hundesteuer

Fr. 50.00 bis Fr. 100.00

2. EINWOHNERAMT, BÜRGERRECHT, BESTATTUNGSDIENST**2.1 Einwohneramt****Schweizer**

Wohnsitzbestätigung / Nachsendung

Fr. 10.00 / Fr. 20.00

Identitätskarten

Erwachsene ab Volljährigkeit

} gemäss Kant.
Verordnung

Fr. 70.00

Kinder bis zur Volljährigkeit

Fr. 35.00

AusländerBesuchsaufenthaltsbestätigung
Bearbeitungsgebühr Gemeinde

Fr. 10.00 pro Person

Verlängerung der Aufenthalts-/
NiederlassungsbewilligungAnsatz gemäss kant.
Migrationsamt

Bearbeitungsgebühr Gemeinde für:	
Einzelpersonen	Fr. 10.00
Ehepaare	Fr. 20.00
Familien	Fr. 30.00
Mahnung für den Einzug fremdenpolizeilicher Gebühren	Effektive Auslagen

2.2 Bürgerrecht

Einbürgerungsgebühren für Gemeindebürgerrecht:

Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 2006

Schweizer Bürger	Fr. 400.00
Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00
Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.00
Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.00
Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00

Der Kanton verrechnet für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht zusätzlich folgende Gebühren: RRV Kantons- und Gemeindebürgerrecht §§ 14 und 15

Erleichterte Einbürgerungen

Pro Person	Fr. 200.00
Eidg. Einbürgerungsbewilligung	Fr. 450.00

2.3 Bestattungsdienste

Siehe Bestattungs- und Friedhofreglement, Ausgabe 2001 für die Ortschaften Bussnang, Friltschen, Lanterwil, Mettlen, Oberbussnang, Oppikon, Reuti und Rothenhausen.

3. **ORDNUNGSDIENSTE**

3.1 **Feuerschutzamt und Feuerwehr**

Feuerschutz-Bewilligung und Bewilligung für die Erstellung einer Ölfeuerungsanlage und die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten inkl. ordentlicher Kontrolle ohne Beanstandungen. Rechnungsstellung in der Regel durch Baubewilligungsbehörde.

Fr. 50.00 bis Fr. 500.00

Nachträgliche Kontrollen aufgrund von Beanstandungen. Rechnungsstellung in der Regel durch Baubewilligungsbehörde

Fr. 100.00 pro Stunde

Feuerwehreinsätze, welche nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung gedeckt sind

nach Aufwand

Verkehrsdienst

nach Aufwand

Ab zweitem Fehlalarm pro Jahr einer automatischen Feuer-Meldeanlage

Fr. 200.00

4. **GEWERBE UND HANDEL**

4.1 **Gastgewerbe**

Einmalige Gebühren auf die Erteilung eines Patentes oder eine Bewilligung für gastgewerbliche Betriebe

gemäss kant. Gastgewerbegesetz §§ 37 und 38

Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe und Verkaufsstellen für gebrannte Wasser

gemäss kant. Gastgewerbegesetz §§ 39 bis 43 und Gastgewerbeverordnung §§ 27 bis 34

4.2 **Verlängerungen und Freinächte**

- Verlängerungen und Freinächte

Fr. 30.00

5.	GESUNDHEIT	
5.1	Spitex-Dienste	gemäss separaten Tarifen
5.2	Lebensmittelkontrolle	
	Gastgewerbe	kant. Laboratorium
	Pilzkontrolle	unentgeltlich
	Desinfektion	nach Aufwand
5.3	Abfallentsorgung	gemäss Abfallkalender KVA Thurgau
6.	GEBÜHREN IM BAUWESEN	
6.1	Bauanfragen	bis Fr. 1'000.00
6.2	Kleine Bauten per Definition (Garagen, Gartenhäuser, Reklametafeln...)	Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
6.3	Umbauten inkl. Zweckänderungen	Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00
6.4	Ein- und Zweifamilienhäuser Neubauten	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00
6.5	Mehrfamilienhäuser Neubauten	Fr. 1'500.00 bis Fr. 4'000.00
6.6	Industrie- und Gewerbebauten	nach Aufwand
6.7	Landwirtschaftliche Bauten Hauptgebäude Nebengebäude	Fr. 500.00 bis Fr. 2'000.00 Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00
6.8	Mastbetriebe	nach Aufwand
6.9	Änderungen und Verlängerungen von Baubewilligungen an bewilligten Bauvorhaben	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
6.10	Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen	Fr. 100.00 bis Fr. 250.00
6.11	Öffentliche Körperschaften Anerkannte Landeskirchen und Schulgemeinden	keine Gebühren
6.12	Aufträge an Drittpersonen Dem Gesuchsteller werden die Kosten für Einsätze von Drittpersonen in Rechnung gestellt.	nach Aufwand

Teilweise genehmigt

Teilweise genehmigt

6.13	Administrativer Kontrollaufwand	Fr. 100.00/Std.
6.14	Planungen	
	1. Gestaltungspläne mit Pflicht Vorauszahlung 50 % bei Auflage, Schlusszahlung bei definitiver Rechtskraft	effektive Kosten nach Aufwand
	2. Gestaltungspläne ohne Pflicht (Auftrag durch Gemeinde) Vorauszahlung Fr. 4.00/m ² Landfläche mind. Fr. 10'000.00 Schlusszahlung bei definitiver Rechtskraft	effektive Kosten nach Aufwand
6.15	Baukontrollen	
	1. Die Aufwendungen für die reglementarischen Baukontrollen sind in den Ansätzen unter 6.2 bis 6.13 enthalten	keine zusätzliche Verrechnung
	2. Das Einschneiden des Schnurgerüstes erfolgt durch einen eidg. dipl. Geometer	Rechnungsstellung durch Geometer
	3. Zusätzliche Baukontrollen infolge von Baumängeln beziehungsweise Projektabweichungen	effektive Kosten nach Aufwand
6.16	Verschiedenes	
	1. Benützung von öffentlichem Grund (angefangene Monate voll berechnet)	Fr. 3.00 je m ² pro Monat
	2. Umtriebsentschädigung für nachträgliche Baubewilligungen zusätzlich mindestens	Fr. 100.00
	3. Plannachführungen für Leitungsinformationssysteme (LIFOS)	nach effektiven Aufwand

Nicht genehmigt

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
Rechtsdienst

7. UMWELTSCHUTZ

7.1 Feuerungskontrollen

gemäss separatem Tarif
(Gemeinderatsbeschluss)

8. SOZIALES

8.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Berufsbeistandschaft

Siehe Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement über Kanzleigeühren tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das zuständige kantonale Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 2013 genehmigt:

Bussnang, den 4.4.13

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann:

R. F. L. ...

Die Gemeindeschreiberin:

... ..

Durch das zuständige Departement des Kantons Thurgau genehmigt:

Tellweise genehmigt

.....
Departement

für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 450/2013

vom: 25.10.2013

Visum: ..Kmj.....